

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 65/2015

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

14.12.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text

§ 7. (1) Die Beamtin oder der Beamte hat bei Eisenbahnfahrten Anspruch auf Ersatz der Kosten für

1. die Benützung der zweiten Wagenklasse,
2. die Benützung allenfalls zuschlagspflichtiger Züge gegen Nachweis und
3. eine Platzreservierung gegen Nachweis.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt gegen Nachweis der Ersatz der Kosten für die erste Wagenklasse nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der ersten Wagenklasse im Dienstinteresse liegt.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 65/2015)